



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ BERUFSPOLITIK

Qualitätssicherung und Schutzniveau der Regelung der Bauvorlage erhalten

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat der Ingenieurkammer Niedersachsen im Rahmen der Verbändeanhörung den Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG), des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) und der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) übersandt.

(Sw) Dieser sieht u. a. vor, dass das bestehende System der Bauvorlageberechtigung um eine weitere Gruppe beschränkt Bauvorlageberechtigter ergänzt wird. Demnach sollen Bauingenieurinnen und Bauingenieure ohne Berufserfahrung und ohne Versicherungs- und fachliche Fortbildungspflicht für folgende Bauvorhaben bauvorlageberechtigt werden:

- freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen I und II
- eingeschossige gewerbliche Bauten bis zu einer Nutzfläche von 250 m², die keine Sonderbauten sind,
- eingeschossige forst- und landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
- Garagen mit nicht mehr als 100 m² Nutzfläche,

soweit es sich um genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen handelt. Diese Erweiterung des § 53 Abs. 4 NBauO soll der Umsetzung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 Musterbauordnung (MBO) dienen, der vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens über das Notwendige hinaus geändert wurde.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen hält dieses Umsetzungsvorhaben für falsch. Es ist bereits europarechtlich nicht geboten, § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO umzusetzen, was sich schon daran zeigt, dass die meisten Bundesländer die Regelung nicht oder nicht 1:1 in das Landesrecht übernehmen, wobei Niedersachsen selbst zu diesem Kreis der Abweichenden gehört. Manche Bundesländer verzichten sogar komplett auf die Umsetzung, darunter Nordrhein-Westfalen. Von einem Umsetzungszwang kann daher nicht die Rede sein.

Eine weitere eingeschränkte Bauvorlageberechtigung ist zudem in dieser Form auch fachlich nicht zu rechtfertigen. Das geltende Bauvorlagerecht enthält Regelungen zum Schutz hoher Rechtsgüter und ist in dieser Form notwendig, weil Bauvorlagen, die früher unter einem staatlichen Genehmigungsvorbehalt standen, von Gesetzes wegen nicht mehr präven-

tiv-gefahrenabwehrrechtlich durch die Behörden geprüft werden: solange die Bauvorlagen von höchstqualifizierten Personen erstellt werden, wird für diese Bauvorhaben auf die nachgewiesene Qualifikation vertraut.

Die beabsichtigte Änderung senkt jedoch die hart erkämpften Qualitätsstandards und wird der Komplexität der Planungstätigkeit auch in Anbetracht brandschutz-, schallschutz- und wärmeschutzrechtlicher Anforderungen – Stichwort Klimaschutz – nicht gerecht.

INHALT

- Qualitätssicherung und Schutzniveau der Regelung der Bauvorlage erhalten
- Das war der Sachverständigentag 2023
- Ingenieurrechtstag am 8. November
- Neue Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen
- NEU: Upload-Funktion für Fortbildungsnachweise
- Seminare im November



© fotomek | stock.adobe.com

Im Jahr 2021 hatte Niedersachsen durch die Gesetzesnovelle von NBauO und NIngG gerade erst den Anschluss an das Sicherungsniveau von $\frac{3}{4}$ der Bundesländer gefunden, indem das Bauvorlagerecht an die Zugehörigkeit zu einer Selbstverwaltungseinrichtung, die die Berufspflichten, Fortbildungspflichten und die Pflicht zum Vorhalten einer Berufshaftpflichtversicherung überwacht, gekoppelt wurde. Dies dient maßgeblich dem Schutz der Bauherrinnen und Bauherren und ihrer

Investitionen sowie einer nachhaltigen Ressourcenschonung.

Die Umsetzung in dieser Form würde aber gerade die Belange des Verbraucher- und Investitionsschutzes gefährden und Unsicherheiten bei Bauherrenschaft und Berufsträgern gleichermaßen schaffen. Trotz Einschränkung geht es nämlich um eine nicht zu vernachlässigende Vielzahl von Bauvorhaben, insbesondere den Eigenheimbau.

Die vorgesehene Regelung steht darüber hinaus auch noch im eklatanten Widerspruch zur erst am 06.12.2022 unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung zur Beschleunigung der Bauantragsverfahren. Dieses Unterfangen kann nämlich nur gelingen, wenn auf Seiten aller Beteiligten hochqualifizierte und erfahrene Fachleute beteiligt sind. Das ist bei den Bauvorlageberechtigten nach der beabsichtigten

Regelung gerade nicht der Fall. Auch müssten die Behörden wieder mehr und häufiger in die Prüfung gehen, was die Verfahrensdauer zwangsläufig verlängern wird. Das treibt wiederum die Kosten in die Höhe.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen appelliert daher an den Gesetzgeber, dem Vorbild des Landes Nordrhein-Westfalen zu folgen und von der Änderung der Bauordnung abzusehen. Ein dreigliedriges Bauvorlagerecht würde das Rad der Zeit zurückdrehen und alle in jüngster Vergangenheit errungenen Fortschritte auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes, der Qualitätssicherung und der Entbürokratisierung zunichtemachen.

Ansprechpartner Berufspolitik:

Jens Leuckel, Hauptgeschäftsführer

E-Mail: jens.leuckel@ingenieurkammer.de

■ SACHVERSTÄNDIGENTAG

Schäden an Nachbargebäuden, Haftungsproblematik und Kommunikation

Mit fachlichen und rechtsbezogenen Themen stellte der Sachverständigentag am 13. September die Sachverständigen in den Fokus und zeigte zugleich auch die anwaltliche und richterliche Perspektive auf. Dieser Mix führte wieder zu einem erfolgreichen Forum, das über 130 Gäste zum Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zum Netzwerken mit Kolleginnen und Kollegen nutzten. Den Sachverständigentag moderierte Prof. Dr.-Ing. Klaus Peters, Vorsitzender des Sachverständigenausschusses der Ingenieurkammer.



Gut besucht: Sachverständigentag 2023

© Ingenieurkammer Niedersachsen



Präsident Martin Betzler

© Ingenieurkammer Niedersachsen

(Be/Sw) In seiner Begrüßung zeigte **Präsident Martin Betzler** die **Systemrelevanz der Sachverständigen** auf, denn diese Expertengruppe steht der Öffentlichkeit vielfältig bei fachlichen oder technischen Fragestellungen und Sachverhalten zur Seite. Sachverständige sind dann zur Stelle, wenn Schadenereignisse oder Schadenfälle zu beurteilen sind. Und diese unabhängige fachliche Beratung und Information ist vor allem für die Gerichte von allergrößter Bedeutung: Ohne Sachverständige ist häufig eine Urteilsverkündung nicht möglich. In der Interdisziplinarität gälte es, eine gemeinsame Sprache zu finden und die verfahrensbeteiligten Berufsgruppen für die jeweilige Sichtweise zu sensibilisieren. Dies sei die besondere Herausforderung und Leistung von Sachverständigen und ihre anspruchsvolle Aufgabe sei es, Schwieriges einfach darzustellen, erklärte Martin Betzler.

Angesichts des immensen gesellschaftlichen Stellenwerts drängte der Präsident darauf, den sich auch bei den Sachverständigen abzeichnenden Fachkräftemangel gezielt ins Blickfeld zu nehmen, **aktiv für die Nachwuchsgewinnung zu werben** und verstärkt zum Anliegen aller zu machen. Es ginge schließlich auch darum, **„unsere mittelständischen, gut funktionierenden Strukturen aufrechtzuerhalten“**, appellierte er. Nur dann sei gewährleistet, dass

Gerichtsverfahren ohne Verzögerungen zum Abschluss gebracht werden könnten und zukunftsgerichtet auch jeder und jede einzelne von uns auf den fachlichen Rat von hochkarätigen Expertinnen und Experten vertrauen und bauen könne, wenn dies vonnöten sei.

Bauwerksschäden durch erschütterungsintensive Tiefbauarbeiten

Prof. Dr.-Ing. Martin Achmus, geschäftsführender Leiter des Instituts für Geotechnik der Leibniz Universität Hannover und öbv Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen, Erd- und Grundbau, griff als ausgewiesener Experte dies komplexe Thema auf. **Wenn sich Erschütterungen auf Bauwerke übertragen, könne es durchaus zu nennenswerten Schäden kommen, bestätigte er.** Als besonders sensibel erwiesen sich insbesondere Decken; sie sind oftmals das kritische Bauteil. Professor Achmus zeigte in diesem Kontext auf, welche Methoden zur Verfügung stehen, wenn es zu Schadenfällen an Gebäuden durch Bodenerschütterungen gekommen ist. Mit den sogenannten **Prognosegleichungen** seien „genauere Aussagen auf ingenieurwissenschaftlicher Grundlage möglich, denn es können Bandbreiten möglicher und realistischer Erschütterungsintensitäten abgeschätzt werden“, so Achmus.

In Laborversuchen lassen sich die Erschütterungseinwirkungen auf das

Verhalten typischer Böden vielfältig durchführen und beobachten und können dann in geeigneter Weise beschrieben und berechnet werden, erklärte der Universitätsprofessor. Jedoch warnte der Experte gleichzeitig vor kritikloser Anwendung solcher Prognosegleichungen, denn sie seien „allenfalls Konzepte“ und betonte darum: „Wenn man es genauer wissen will, muss man messen.“ Denn die für die im Rahmen einer Schadenbeurteilung erforderlichen validierten Nachweise liefern dann nur echte Bohrungen und Messungen vor Ort. Dennoch seien Prognosegleichungen hilfreich bei einer Beurteilung. Als Beispiele führte er Gebäudeschäden an, die durch erschütterungsintensive Tiefbauarbeiten an einer Bundesstraße, bei Abrissarbeiten und im Areal einer historischen Villa verursacht wurden und die unter Anwendung der Prognosegleichungen Anhaltspunkte für Kausalität lieferten. Diese Methodik werde gelegentlich im Vorfeld von Baumaßnahmen angewendet und wäre tatsächlich insbesondere für Baumaßnahmen der öffentlichen Hand sinnvoll.

Die Haftung der Baubeteiligten bei Schäden an Nachbargebäuden

Dr. Joachim Gulich LL.M., Rechtsanwalt und Notar bei der Kanzlei APPEL-HAGEN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH mit Sitz in Braunschweig, widmete sich in seinem kurzweiligen und informativen Vortrag intensiv dem Thema **Haftungsfragen** und zeigte



(v. li.): Prof. Achmus, Dr. Gulich, Prof. Peters, Präsident Betzler und Frank Walter

© Ingenieurkammer Niedersachsen



anhand eines typischen Praxisfalls in einem – wie er es nannte – „Drama in 4 Akten“, wie das gesetzliche Haftungssystem im Grundsatz funktioniert und wie sich die aus der Gesetzesanwendung als ungerecht herausstellende Rechtslage durch die Rechtsprechung eine Anpassung erfährt.

Selbst wenn nämlich alle an einem Vorhaben Beteiligten alles richtig gemacht haben und auch das Baurecht entsprechend der Baugenehmigung – die ohnehin nur öffentlich-rechtlich wirkt und damit Schadenersatz- und andere Ansprüche nicht sperrt – nicht überschritten wurde, haftet die Bauherrin bzw. der Bauherr und das ausnahmsweise verschuldensunabhängig allein aufgrund der Tatsache, dass ohne den Bau der Schaden beim Nachbarn nicht entstanden wäre.

Hier eröffnet sich ein Spannungsfeld im Gerechtigkeitsempfinden: Der Schaden ist da, der Bauherr ist nicht schuld daran, der Nachbar aber auch nicht. Weil Nachbarn aber nun einmal in einer besonderen Nähebeziehung zueinanderstehen, aus der sich unweigerlich auch ungewollt Beeinträchtigungen der jeweiligen Rechtssphären ergeben können, zieht die Rechtsprechung in diesem „nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis“ den § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB heran und spricht damit dem Geschädigten einen Anspruch auf Ausgleich bzw. Entschädigung zu. Der rein auf Kausalität beruhende Anspruch ist ein Sonderfall der „Haftung ohne Verschulden“. Wichtig dabei: Für das Entstehen des Anspruchs ist auch irrelevant, in welchem Zustand sich das Gebäude vor Schadenseintritt befunden hat.

Daraus ergeben sich aber wiederum Folgeprobleme: Wie sieht der Anspruch inhaltlich aus? Umfasst er lediglich Reparatur- oder sogar Neubaukosten? Abzug „Neu-für-Alt“, zahlt also der Bauherr die Wiederherstellung des Vorher-Zustands und der Nachbar den Rest? Ist ein Mitverschuldensanteil nach § 254 BGB zu beachten? Der BGH bleibt mit seiner Rechtsprechung eher kryptisch. Besonders tragisch für die Bauher-

renschaft: In aller Regel übernehmen weder Rechtsschutzversicherung noch Bauherrenhaftpflicht derartige Kosten. Ein Gesamtschuldnerausgleich mit den am Vorhaben Beteiligten findet nicht statt, da diese nicht im besagten besonderen nachbarlichen Verhältnis zum Geschädigten stehen und auch ein Regress ist nur möglich, wenn das Risiko ausnahmsweise vertraglich übertragen wurde. Es verbleibt also ein unberechenbares Restrisiko für Bauherren und Bauherrinnen.

Freude statt Frust: Gerichtsaufträge effizient, verfahrensfehlerfrei und qualitativ hochwertig erledigen

Sachverständige und Gerichte – auf dieses Zusammenspiel ging **Frank Walter, Vorsitzender Richter am OLG Hamm**, abschließend ein und gab aus eben jener Perspektive Hinweise, wie Gerichtsaufträge durch eine inhaltvolle und zielgerichtete Kommunikation verfahrensfehlerfrei und damit zügig und qualitativ hochwertig erledigt werden können. Denn unter den „drei Playern im Gerichtsverfahren“ sei der Sachverständige der Bedeutendste: „Die Qualität des Gutachtens wird allein durch den Gutachtauftrag bestimmt“, erklärte der Richter und leitete daraus dann auch deren Pflicht ab, Gerichtsaufträge gewissenhaft zu erfüllen. Demnach mahnte er bei Auftragsannahme insbesondere zur Vorsicht bei Befangenheit und empfahl zudem, einen Arbeitsplan mit Zeit- und Fristenmanagement zu erstellen und eine realistische Kosteneinschätzung abzugeben. Denn, so Frank Walter: „Die gesetzte Frist bestimmt nicht die Erwartungen des Gerichts an den zu leistenden Aufwand“. Und weiter: „Die Höhe des Auslagenvorschusses besagt nichts darüber aus, wie aufwändig die Erledigung des Auftrages sein wird.“ Um Nachforderungen des Gerichts im Zuge der Begutachtung zu vermeiden, sollten Sachverständige eher großzügig schätzen.

Die Zeit ist das größte Hemmnis, so dass sich Sachverständige im Verfahren immer wieder überprüfen sollten, ob die gerichtliche Frist ausreicht.



Frank Walter, Richter am OLG

© alle: Ingenieurkammer Niedersachsen

Wenn nicht: Unverzögliche Rückmeldung und Angabe der realistischen Erledigungsfrist bei sich ankündigender Fristüberschreitung während laufender Begutachtung sei dringend geboten. Sachverständige hätten zwar keine Durchsetzungsmacht, jedoch sei das Gericht nach § 404 a ZPO gesetzlich verpflichtet, die Sachverständigen zu unterstützen. Im Zuge der Digitalisierung erweisen sich das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) und die OZG-Software „Mein Justizpostfach“ (MJP) als sichere und effiziente Übermittlungswege.

Ende gut, alles gut: Hilfreich für die Sachverständigen sei in jedem Fall ein Feedback. Sie sollten daher ggf. auch um Übersendung einer Urteilsabschrift bitten, denn so können Unsicherheiten genommen und Optimierungspotentiale erkannt und ausgeschöpft werden.

Der Sachverständigentag ist feste Tradition und zeichnete sich auch in diesem Jahr wieder durch sein informatives Programm und als Plattform für intensive und praxisorientierte Diskussion und konstruktive Gespräche aus. Wir danken unseren Gästen und Referenten wir für ihr aktives Mitwirken.

Ihre Ansprechpartnerin:

Bettina Berthier

Tel. 0511 39789-23

bettina.berthier@ingenieurkammer.de



■ VERANSTALTUNGEN

Ingenieurrechtstag am 8. November



Ingenieurrechtstag
am 8. November 2023



© Song_about_summer | AdobeStock

Die Ingenieurkammer Niedersachsen lädt herzlich zum Ingenieurrechtstag am 8. November 2023 ein. Im HCC Hannover Congress Centrum warten interessante Vorträge auf Sie.

(Be/Ho) Was ändert sich durch die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zum 1. Januar 2024? Wie geht es bei der Novellierung der Honorarordnung für Architekten und

Ingenieure weiter? Welche Risiken bestehen durch die Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Autos und wie sollten Ingenieurinnen und Ingenieure damit umgehen?

Das sind nur einige Fragen, um die es beim **Ingenieurrechtstag** der Ingenieurkammer Niedersachsen am 8. November 2023 im HCC Hannover Congress Centrum geht. Antworten liefern wie gewohnt auch

erfahrene Juristen, die die Themen praxisnah für Ingenieurinnen und Ingenieure beleuchten. Wir haben vier Vorträge für Sie vorbereitet.

Das vollständige Programm und die **Online-Anmeldung bis zum 27. Oktober** finden Sie unter www.ingenieurkammer.de/irt2023

Seien Sie also am 8. November 2023 dabei:
HCC Hannover Congress Centrum | Blauer Saal
Einlass: 13:30 Uhr
Beginn: 14:00 Uhr
Dauer: bis ca. 17:30 Uhr

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23
bettina.berthier@ingenieurkammer.de

Jenny Niescery-Wißert
Tel. 0511 39789-33
jenny.niescery-wissert@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Neue Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen

(Sw) Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt gelten seit dem **24.08.2023** die Änderungen gemäß der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen. Enthalten ist die bereits angekündigte **Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2** Vergabeverordnung (**VgV**), der bisher die Auftragswertberechnung von Planungsleistungen geregelt hat. Wurde hiernach nur der

Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammengerechnet, müssen künftig bei öffentlichen Vergabeverfahren nun grundsätzlich alle ausgeschriebenen Planungsleistungen addiert werden. Folglich wird der maßgebliche Schwellenwert von 215.000 €, ab dem eine europaweite Ausschreibung notwendig ist, schneller und somit häufiger erreicht werden. Dies bedeutet sowohl für die Auftraggeberseite als auch für die Planenden, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in Deutschland das Gros der

Ingenieurbüros ausmachen, einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand – wir berichteten in den Ingenieur Nachrichten Ausgabe 7 | 8 2023 über die Bemühungen der Ingenieurkammern, die Streichung zu verhindern.

Hintergrund der Streichung ist ein noch laufendes Vertragsverletzungsverfahren von 2019: die EU-Kommission sah nämlich in § 3 Abs. 7 VgV einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 8 der Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU).



© Robert Kneschke | stock.adobe.com

Die Bundesregierung wurde vor diesem Hintergrund vom Bundesrat in einer Entscheidung dazu aufgefordert zu prüfen, wie bei kleineren Bauprojekten die Vergabe der Planungsleistungen ohne europaweite Ausschreibung dennoch europarechtskonform erfolgen kann. Die entsprechend geforderten klarstellenden Erläuterungen zur rechtssicheren Begrenzung der Auswirkungen der Streichung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

(BMWSB) – online unter <https://www.bmwk.de> – am 23.08.2023 veröffentlicht.

Danach ist zuallererst und unabhängig von einer etwaigen (späteren) Losbildung durch „funktionale Betrachtung“ zu bestimmen, inwieweit ein einheitlicher (Gesamt)auftrag vorliegt. Dies ist nach der Rechtsprechung des EuGH der Fall, wenn dessen „Teilleistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen“.

Betont wird, dass die Richtlinie nicht bezweckt, eine gemeinsame oder getrennte Vergabe für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen vorzuschreiben; die ausschreibende Stelle kann weiterhin sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von Aufträgen für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen vorsehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Im Hinblick auf die Prüfung der Europarechtskonformität der jeweiligen Vergabe enthalten die Erläuterungen leider keine Hilfestellung für die Praxis. Die Bundesingenieurkammer (BingK) wirkt in Gesprächen mit dem zuständigen BMWK auf die Ergänzung der Erläuterungen hin.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite der BingK unter: www.bingk.de
Geben Sie bitte den Suchbegriff „Vergabeverordnung“ ein.

Die Verordnung im Volltext finden Sie unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/222/VO.html>

Sie haben Fragen?
Ihre Ansprechpartnerin:
Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-20
nadine.scholz@ingenieurkammer.de

■ MITGLIEDER

Unsere neuen Mitglieder

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **5. Juli 2023 bis 8. September 2023** wurden eingetragen:

Beratende Ingenieure

Fachgruppe I

Konstruktive Bauingenieure
Dipl.-Ing. (FH) Ibrahim Traidi M. Eng.,
Braunschweig

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

Konstruktive Bauingenieure

Konstruktive Bauingenieure
B. Eng. Delil Ayan, Celle
M. Sc. Merlin Betzler, Buxtehude
Dipl.-Ing. (FH) Andree Dieckmann,
Bremervörde
B. Eng. Nadine Harders, Elisabethfehn

Prof. Dr.-Ing. Lukas Henze, Lüneburg
Dipl.-Ing. (FH) Sascha Hothan, Stadthagen
B. Eng. Ramon Korth, Bremervörde
B. Eng. Jonas Olaf Lahmann, Salzhemmendorf
Dipl.-Ing. (FH) Torsten Männel, Schütorf
Dipl.-Ing. (FH) Hilkea Mehrrens, Rotenburg
M. Eng. Marco Polzin, Wilhelmshaven
M. Sc. Sarah Reichenbach, Lüneburg
M. Eng. Michael Simon, Detmold
M. Sc. Malte Stadler, Braunschweig
M. Sc. Laurentius Teepe, Wennigsen
M. Sc. Cesar Wrede, Beverstedt
B. Eng. Leonard Wüllner, Neuenkirchen-Vörden

Fachgruppe II

Sonstige Bauingenieure

B. Eng. Lars Gerasch, Wrestedt
B. Sc. Andrea Kühn, Braunschweig

B. Sc. Paul Friedrich Stuy, Hannover
Fachgruppe III
Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche

B. Eng. Frank Remmers, Heede
B. Eng. Sebastian Stenzel, Heede

Fachgruppe IV

Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche

Dipl.-Ing. (FH) Gerold Becker, Katlenburg-Lindau
M. Sc. Bianca Kuite, Neuenhaus

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft?
Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte
Manuela Grünewald
Tel. 0511 39789-39
manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de



■ SERVICE FÜR MITGLIEDER

Deutsches Ingenieurblatt im digitalen Abo lesen

Mit dem E-Paper haben Sie alle Neuigkeiten immer dabei – auf Ihrem Laptop, Tablet oder Smartphone. Das digitale Abo macht das Deutsche Ingenieurblatt handlicher, bietet trotzdem alle Inhalte – und bleibt für Sie kostenfrei.

Wenn Sie auf das digitale Abo umsteigen möchten, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an

beitrag@ingenieurkammer.de

Sie können sich das E-Paper an eine E-Mail-Adresse Ihrer Wahl senden lassen. Teilen Sie uns bitte eine E-Mail-Adresse mit.

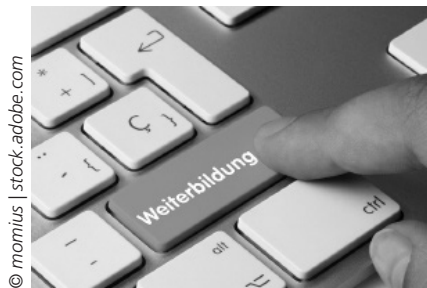
Bei Fragen hilft Ihnen unsere Mitarbeiterin gern weiter:
Özge Arabaci
Tel. 0511 39789-48
beitrag@ingenieurkammer.de



DIB Titelbild: © chungking | Adobe

■ FORTBILDUNG

Fortbildungsnachweise online | neue Upload-Funktion



© momius | stock.adobe.com

Ab sofort können Sie Ihre Fortbildungspunkte ganz bequem online übermitteln. Auf unserer Webseite haben wir eine neue Upload-Funktion eingeführt.

(Ko) Als Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen wissen Sie, wie wichtig kontinuierliche Fortbildung für

Ihren Berufsstand ist. Um diesem Anspruch gerecht zu werden und unsere Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtungen zu unterstützen, haben wir die Upload-Funktion entwickelt. Damit haben Sie nun die Möglichkeit, Ihre Teilnahmebescheinigungen direkt auf unserer Homepage hochzuladen.

So funktioniert es

Besuchen Sie unsere Webseite. Unter **www.ingenieurkammer.de/fobi-upload**

finden Sie den neuen Upload-Bereich, in dem Sie Ihre Teilnahmebescheinigungen hochladen können.

Unser System erfasst die entsprechenden Punkte und aktualisiert Ihren

Fortbildungsstand. Bitte beachten Sie, dass dafür nach der geltenden Fortbildungssatzung die entsprechenden Fortbildungspunkte aus der Teilnahmebescheinigung hervorgehen müssen.

Mit der Einführung der Upload-Funktion möchten wir Ihnen eine zeitsparende Möglichkeit bieten und Ihnen die Dokumentation Ihrer Fortbildungspunkte erleichtern. Dies soll Ihnen helfen, Ihre Fortbildungsnachweise einfach und unkompliziert zu dokumentieren.

Sie haben Fragen?

Sprechen Sie uns gern an:

Yildiz Kara

Tel. 0511 39789-22

yildiz.kara@ingenieurkammer.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Internet: www.ingenieurkammer.de
Verantwortlich: RA Jens Leuckel
Redaktion: Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Ar) Özge Arabaci, (Be) Bettina Berthier, (Ho) Julian Hoffmann, (Ko) Alexander Koch, (Sw) Eva Swist.

